

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.06.2016
zu Ltg.-**1022/P-3/3-2016**
Bi-Ausschuss

§ 28

Organisationsformen

(1) .

(2) Folgende Arten von Sonderschulen sind zulässig:

1. Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
2. Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
3. Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
4. Sonderschule für schwerhörige Kinder;
5. Sonderschule für Gehörlose;
6. Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
7. Sonderschule für blinde Kinder;
8. Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
9. Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.

(3)

(4)

(5)

(6)

(7) Jeder Sonderschulklasse kann auch eine Abteilung für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden, jeder Klasse der Allgemeinen Sonderschule oder angeschlossenen Klassen der Allgemeinen Sonderschule außerdem noch eine Abteilung für schwerstbehinderte Kinder.

(8)

(9)

§ 28

Organisationsformen

(1) .

(2) Folgende Arten von Sonderschulen sind zulässig:

1. Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
2. Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
3. Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
4. Sonderschule für schwerhörige Kinder;
5. Sonderschule für Gehörlose;
6. Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
7. Sonderschule für blinde Kinder;
8. Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
9. **Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.**

(3)

(4)

(5)

(6)

(7) Jeder Sonderschulklasse kann auch eine Abteilung für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden, jeder Klasse der Allgemeinen Sonderschule oder angeschlossenen Klassen der Allgemeinen Sonderschule außerdem noch eine Abteilung für **Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.**

(8)

(9)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p style="text-align: center;">§ 32 Klassenschülerzahl</p> <p>(1) Die Zahl der Schüler darf in einer Klasse</p> <p>einer Allgemeinen Sonderschule, einer Sonderschule für</p> <p>a) körperbehinderte Kinder, einer Sonderschule für sprachgestörte Kinder und einer Sondererziehungsschule 12,</p> <p>b) einer Sonderschule für schwerhörige Kinder, einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder und einer Heilstättenschule 9 sowie</p> <p>einer Sonderschule für Gehörlose, einer Sonderschule für blinde Kinder</p> <p>c) und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder 6 nicht übersteigen.</p> <p>(2) Die Zahl der Schüler in einer Klasse für mehrfachbehinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, dass sie jedenfalls 10 nicht übersteigen darf.</p> <p>(3) Die Klassenschülerhöchstzahl vermindert sich</p> <p>in den Fällen des Abs. 1 lit.a bei Klassen mit mehr als 4 Schulstufen für jede weitere Schulstufe um 1. Bei Klassen, in denen sich auch</p> <p>1. mehrfachbehinderte oder schwerstbehinderte Kinder befinden, wird für die Anwendung dieser Bestimmung die Zahl dieser Kinder zur Zahl der Schulstufen addiert. Die gesamte Verminderung darf 4 nicht übersteigen.</p> <p>2. in den Fällen des Abs. 1 lit.b bei mehreren Schulstufen auf 8.</p> <p>(4)</p> <p>(5)</p> <p>(6)</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Klassenschülerzahl</p> <p>(1) Die Zahl der Schüler darf in einer Klasse</p> <p>einer Allgemeinen Sonderschule, einer Sonderschule für körperbehinderte</p> <p>a) Kinder, einer Sonderschule für sprachgestörte Kinder und einer Sondererziehungsschule 12,</p> <p>b) einer Sonderschule für schwerhörige Kinder, einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder und einer Heilstättenschule 9 sowie</p> <p>einer Sonderschule für Gehörlose, einer Sonderschule für blinde Kinder</p> <p>c) und einer Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf 6 nicht übersteigen.</p> <p>(2) Die Zahl der Schüler in einer Klasse für mehrfachbehinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, dass sie jedenfalls 10 nicht übersteigen darf.</p> <p>(3) Die Klassenschülerhöchstzahl vermindert sich</p> <p>in den Fällen des Abs. 1 lit.a bei Klassen mit mehr als 4 Schulstufen für jede weitere Schulstufe um 1. Bei Klassen, in denen sich auch</p> <p>1. mehrfachbehinderte oder Kinder mit erhöhtem Förderbedarf befinden, wird für die Anwendung dieser Bestimmung die Zahl dieser Kinder zur Zahl der Schulstufen addiert. Die gesamte Verminderung darf 4 nicht übersteigen.</p> <p>2. in den Fällen des Abs. 1 lit.b bei mehreren Schulstufen auf 8.</p> <p>(4)</p> <p>(5)</p> <p>(6)</p>
<p style="text-align: center;">§ 32a Unterricht in Schülergruppen</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p>	<p style="text-align: center;">§ 32a Unterricht in Schülergruppen</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p>

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(4) In der Sonderschule für schwerstbehinderte und mehrfach behinderte Kinder kann der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Ernährung und Haushalt bei einer Mindestzahl von 8 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden.

(4) In der Sonderschule für **Kinder mit erhöhtem Förderbedarf** und mehrfach behinderte Kinder kann der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Ernährung und Haushalt bei einer Mindestzahl von 8 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden.

§ 96 Inkrafttreten

§ 11a Abs. 1a in der Fassung des Landesgesetzes [LGBl. Nr. 76/2015](#) tritt mit 1. August 2014 in Kraft.

§ 96 Inkrafttreten

(1) § 11a Abs. 1a in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 76/2015 tritt mit 1. August 2014 in Kraft.

(2) Die §§ 28 Abs. 2 Z 9 und 7, 32 Abs. 1 lit.c und Abs. 3 Z. 1, 32a Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. September 2015 in Kraft.